

**Vertraulich/per E-Mail**

Immunitätskommission des  
Nationalrats  
Herr Heinz Brand  
Präsident  
Bundeshaus  
3000 Bern

Männedorf, 13. Juni 2012 fu

**Strafverfahren gegen NR Christoph Blocher; Immunität**

Sehr geehrter Herr Präsident

Sehr geehrte Damen und Herren Nationalräte

Nachdem gestern die Rechtskommission des Ständerats das Gesuch der Zürcher Staatsanwaltschaft vom 27. März 2012 nochmals behandelte und erneut Nichteintreten beschloss, stelle ich folgende

**Anträge:**

1. Es sei vorsorglich zu verhindern, dass der von der Rechtskommission des Ständerats am 11. Juni 2012 gefasste Beschluss als Entscheid der beiden zuständigen parlamentarischen Kommissionen erlassen und der Zürcher Staatsanwaltschaft zugestellt wird.
2. Es sei die Immunitätskommission des Nationalrats (IK-N) einzuberufen.
3. Es sei von der IK-N festzustellen, dass mit ihrem Entscheid vom 7. Juni 2012 das Gesuch der Zürcher Staatsanwaltschaft vom 27. März 2012 definitiv abgelehnt wurde.

## Begründung

1. Art. 17a ParlG lautet:

*Relative Immunität: Verfahren*

*Das Gesuch um Aufhebung der Immunität wird von der zuständigen Kommission desjenigen Rates zuerst behandelt, dem das beschuldigte Mitglied angehört.*

*Stimmen die Beschlüsse der beiden Kommissionen über das Eintreten auf das Gesuch oder über die Aufhebung der Immunität nicht überein, so findet eine Differenzbereinigung zwischen den Kommissionen statt. **Die zweite Ablehnung durch eine Kommission ist endgültig.***

*(.....)*

*Die Kommissionen hören das beschuldigte Ratsmitglied an.(.....).*

2. Die Parlamentsdienste veröffentlichten im Internet ein Faktenblatt "Die Immunität der Mitglieder der obersten Bundesbehörden" (Stand 3. April 2012). Dieses Faktenblatt ist auch heute noch im Internet abrufbar. Dort ist auf Seite 2, 2. Absatz zu lesen:

*Die zwei Kommissionen beraten das Gesuch nacheinander. Handelt es sich um ein Gesuch auf Aufhebung der Immunität eines Ratsmitgliedes wird es von der Kommission zuerst beraten, dem das beschuldigte Ratsmitglied angehört (Art. 17a Abs. 1 ParlG). **Bei abweichenden Beschlüssen der beiden Kommissionen ist die zweite Ablehnung (Nichteintreten oder Nichtaufhebung) durch eine Kommission endgültig** (Art. 17a Abs. 2 ParlG; Art. 14 Abs. 3 VG).*

**BO:** Faktenblatt der Parlamentsdienste Stand 3. April 2012, **Beilage 1**

3. Das vorliegende Verfahren ist das erste unter der neuen gesetzlichen Regelung von Art. 17a ParlG. Es hat deshalb einen enorm präjudizierenden Charakter. Die sich hier stellenden Fragen sind von grundsätzlicher Bedeutung und sie sind losgelöst von meiner Person und dem sich heute konkret stellenden Fall zu beurteilen. Es ist von besonderer Wichtigkeit, dass die inskünftig geltenden Verfahrensgrundsätze von beiden betroffenen Kommissionen übereinstimmend und auch in

Übereinstimmung mit der gesetzlichen Vorgabe festgelegt werden. Doch dies ist heute nicht der Fall. Vielmehr soll das Verfahren gemäss der gestern veröffentlichten Stellungnahme der ständerätlichen Kommission allein nach deren Auffassung erledigt werden, ohne dass die nationalrätliche Kommission dazu etwas zu sagen hätte oder ohne dass sie zu den sich stellenden Fragen angehört würde. Das widerspricht aber klar der gesetzlichen Vorgabe, dass die zweite Ablehnung durch eine Kommission endgültig ist. Die IK-N hat deshalb, um ihrem vom Nationalrat erhaltenden Auftrag gerecht zu werden, über die sich hier stellenden Verfahrensfragen zu beraten und dazu einen eigenen Entscheid zu treffen oder allenfalls Antrag an die Bundesversammlung zur klaren gesetzlichen Regelung des Verfahrens zu stellen. Bis heute ist das nicht geschehen.

4. Die IK-N hat am 7. Juni 2012 über das Gesuch der Zürcher Staatsanwaltschaft nochmals gleich entschieden wie zuvor am 25. April 2012. Beide Male hat sie festgestellt, dass Immunität gegeben ist und sie hat **meine Immunität** für die Handlungen nach der Vereidigung beide Male **nicht aufgehoben**. Dadurch hat sie das Gesuch der Zürcher Staatsanwaltschaft am 7. Juni 2012 ein zweites Mal abgelehnt, denn es lautete wie folgt:

1. *Es sei festzustellen, dass vorliegend keine Immunität gegeben ist.*
2. *Eventualiter sei die Ermächtigung zur Weiterführung der Strafuntersuchung gegen Nationalrat Dr. Christoph Blocher zu erteilen.*

Das Gesuch verlangte für **alle** mir vorgeworfenen Handlungen die Feststellung, dass keine Immunität gegeben sei bzw. es verlangte eventualiter die Ermächtigung zur Strafverfolgung für **alle** im Gesuch aufgeführten Handlungen. Es unterschied nicht zwischen einem Verhalten vor und nach der Vereidigung. Die IK-N hat nun aber zwei Mal entgegen dem Gesuch festgestellt, dass Immunität besteht und sie hat beschlossen, dass sie keine Ermächtigung zur Weiterführung der Strafuntersuchung im beantragten Sinne erteilt. **Sie hat das Gesuch also zwei Mal abgelehnt und das Verfahren damit gemäss Art. 17a ParlG definitiv erledigt.**

5. Bereits am Tag nachdem die IK-N am 7. Juni 2012 ihren zweiten ablehnenden Entscheid gefällt hatte, beantragte ich der Rechtskommission des Ständerats, dass sie über das Ermächtigungsgesuch der Zürcher Staatsanwaltschaft nicht mehr befinde bzw. nicht mehr befinden dürfe. Denn der Entscheid der IK-N beende das Verfahren gemäss Art. 17a ParlG endgültig. Zudem machte ich geltend, dass die Rechtskommission des Ständerats nicht legitimiert sei, Verfahrensrecht zu setzen. Dieses Recht sei allein der Bundesversammlung vorbehalten.

**BO:** Mein Schreiben vom 8.6.2012 an die Präsidentin der RK-S, **Beilage 2**

6. Es ist unverständlich, wenn die Rechtskommission des Ständerats behauptet, ihre Rechtsauffassung gelte, obwohl die IK-N zuvor zwei Mal anders entschieden hatte. Es ist anzunehmen, dass sich die IK-N bei dieser Sachlage äussern und ihren ablehnenden Beschlüssen vom 25. April und 7. Juni 2012 entsprechend der gesetzlichen Regelung Nachachtung verschaffen will.
7. Gemäss Art. 17a Abs. 4 ParlG bin ich in diesem Verfahren anzuhören. In Ausübung dieses Rechts lasse ich mich in der sich erst heute stellenden, zentralen Verfahrensfrage nochmals vernehmen. Ich bin auch gerne bereit, meinen Rechtsstandpunkt vor Ihrer Kommission persönlich zu vertreten.
8. Für den Fall, dass die IK-N meinem Antrag nicht folgen sollte, so bleibt festzustellen, dass zwischen den Auffassungen der beiden parlamentarischen Kommissionen mit Bezug auf das massgebende Verfahren derartige Differenzen bestehen, die weder von einer Kommission allein noch von beiden gemeinsam als Gesetzgeber behoben werden können.

Mit freundlichen Grüssen



Christoph Blocher

**Beilagenverzeichnis:**

Beilage 1: Schreiben an die Rechtskommission des Ständerates vom  
8. Juni 2012

Beilage 2: Faktenblatt: Die Immunität der Mitglieder der obersten Bundesbehörden